

# Kolonie Fröhliche Eintracht e.V.

Ullsteinstr. 47 – 65 , 12109 Berlin

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Kolonie Fröhliche Eintracht e.V.**“ und hat seinen Sitz in Berlin-Tempelhof, Ortsteil Mariendorf.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

### § 2

#### Zweckbestimmung

1. Vereinszweck ist die Förderung der Kleingärtnerei im Sinne des §52, Abs. 2 Nr. 23 AO. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt nicht als Zwischenpächter nach dem Bundeskleingartengesetz auf und darf daher Pachtungen von Ländereien zum Zwecke der Unterverpachtung nicht vornehmen.
2. Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verwirklicht der Verein dadurch dass er
  - a) sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsordnung und Geschäftsführung unterwirft,
  - b) ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens, sowie die fachliche Betreuung seiner Mitglieder und Information interessierter Bürger bezweckt,
  - c) erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zuführt,
  - d) bei der Auflösung sein Vermögen für steuerbegünstigte kleingärtnerische Zwecke verwenden lässt.
3. Die Gemeinnützigkeit verwirklicht der Verein dadurch, dass er
  - a) Selbstlos tätig ist, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
  - b) Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
  - c) keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt,
  - d) bei seiner Auflösung mit seinem Vermögen gemäß vorstehender Ziffer 2 d) in Verbindung mit §14 Abs. 2 der Satzung verfährt.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die nicht Mitglied eines anderen Kleingartenvereins ist, keinen zweiten Kleingarten oder eigenen Grund und Boden besitzt. Die Vergabe der Kleingärten erfolgt durch den Bezirksverband in Zusammenarbeit mit dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch dem geschäftsführenden Vorstand mit Stimmenmehrheit; gegen den Beschluss ist eine Berufung nicht gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt nach Erhalt der Aufnahmebestätigung, Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrags und von Umlagen. Jedem Mitglied ist gegen schriftliche Empfangsbestätigung (Unterschrift) eine Ausfertigung der Satzung und Gartenordnung auszuhändigen.

3. das neue Mitglied hat den Unterpachtvertrag in dreifacher Ausfertigung zu unterschreiben. Zusätzlich kann der (die) Ehepartner(in) den Unterpachtvertrag unterschreiben. Je eine Vertragsausfertigung erhalten nach Gegenzeichnung durch den Zwischenpächter (Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Tempelhof)
  - a. das neue Mitglied
  - b. der Verein
  - c. der Bezirksverband der Kleingärtner e.V. Tempelhof.

## § 4 Maklerausschluss

Die Vermittlung des Erwerbs oder der Abgabe eines Kleingartens durch einen Makler ist unzulässig.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  1. Austritt aus dem Verein durch Aufgabe der Parzelle.  
Die Aufgabe der Parzelle muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
  2. Ausschluss aus dem Verein.
2. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6 Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dauernd den Verpflichtungen gegenüber dem Verein und seinen Verpflichtungen auch innerhalb einer ihm gesetzten Frist zur Erfüllung seiner Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Gegen den Ausschluss steht jedem Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Ausschlusses das Recht des Einspruches an die Jahreshauptversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung endgültig.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **1. Aufnahmegebühr**

Neue Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Die Rückforderung der Aufnahmegebühr bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

### **2. Pachtzins**

Die nach dem Unterpachtvertrag vom Mitglied zu entrichtende Pacht ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu zahlen.

### **3. Beitrag**

Der Verein erhebt von jedem Mitglied jährlich einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird. In dem Jahresbeitrag für den Verein sind die Beiträge für den Bezirksverband, Landesverband und Bundesverband enthalten. Die Beiträge sind analog der Fälligkeit des Pachtzinses zu zahlen.

### **4. Umlagen**

Für unabwendbare außerordentliche Ausgaben werden Sonderbeiträge in Gestalt von Umlagen erhoben, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung zu beschließen ist. Eine Umlage kann nur bis zur Höhe des Jahresbeitrags erfolgen.

#### **5. Gemeinschaftsarbeit**

Jedes Mitglied ist zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Ersatzleistungen in Geld für arbeitsfähige Mitglieder sind unzulässig. Die Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

#### **6. Befreiung**

Bei besonderer Bedürftigkeit eines Mitglieds kann auf Antrag durch Beschluss der Jahreshauptversammlung Herabsetzung des Sonderbeitrags (gemäß Absatz 4) gewährt werden.

#### **7. Nichterfüllung der Gemeinschaftsarbeit**

Wer Gemeinschaftsdienst (gemäß Absatz 5) nicht leistet, ist zu einer Ersatzleistung verpflichtet. Der Betrag der Ersatzzahlung für jede nicht geleistete Stunde beträgt  $\frac{1}{4}$  des Jahresbeitrages.

### § 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV)
2. Der Gesamtvorstand.

### § 10 Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV) ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet nach vorheriger schriftlicher Einladung aller Mitglieder und vorheriger Bekanntgabe der Tagesordnung nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierzu muss vier Wochen vorher schriftlich erfolgen.
2. Zu den Aufgaben der JHV gehören u.a.
  1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden,
  2. Kassenbericht,
  3. Bericht der Kassenprüfer,
  4. Berichte der einzelnen Ausschüsse und Obleute,
  5. Entlastung des Gesamtvorstands,
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  7. Erledigung der eingegangenen Anträge,
  8. Sonstiges.
3. Anträge zur JHV sind mindestens zwei Wochen vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung und Beschlussfassung der Unterstützung von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder. Diese Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 11 Gesamtvorstand

1. Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geleitet. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm gehören an
  - der erste Vorsitzende,
  - der zweite Vorsitzende,
  - der erste Kassierer,
  - der erste Schriftführer.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) dem zweiten Kassierer,
  - c) dem zweiten Schriftführer,
  - d) den Obleuten der einzelnen Ausschüsse und Kommissionen,
  - e) den Delegierten zum Bezirksverbandstag.

Der geschäftsführende Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Seine entstehenden internen Auslagen werden pauschal vergütet.

3. Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstands, beruft und leitet Mitgliederversammlungen des Vereins und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
4. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden in dessen Abwesenheit und nimmt die Amtsführung, sowie alle Rechte und Pflichten des ersten Vorsitzenden wahr.
5. der erste Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und Sonderzahlungen und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung und Anlage verantwortlich. Desgleichen ist er für alle Pachtzahlungen, Pachtnebenkosten und Einbeziehung derselben im Rahmen der erlassenen Gesetze (BGB) und der übergeordneten Bestimmungen zuständig.
6. Der erste Schriftführer hat alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Über die Jahreshauptversammlung sind Niederschriften in der Reihenfolge der Tagesordnung anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Über Sitzungen des geschäftsführenden sowie des Gesamtvorstands hat er Protokolle anzufertigen und innerhalb von zwei Wochen dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
7. Der zweite Kassierer übernimmt die Aufgaben und Pflichten des ersten Kassierers in dessen Abwesenheit.
8. Der zweite Schriftführer übernimmt die Aufgaben und Pflichten des ersten Schriftführers in dessen Abwesenheit.
9. Die Obleute der einzelnen Ausschüsse und Kommissionen haben die sie betreffenden Sitzungen des Bezirksverbands regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge des Vereins zu vertreten und über den Verlauf und das Ergebnis der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand genauestens zu berichten. Die Aufgaben der Obleute werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
10. Die Delegierten zum Bezirksverband haben diesen zu besuchen und dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten.
11. Der Gesamtvorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist verpflichtet nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren, das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen und über die ausgeübte Tätigkeit in der JHV Bericht zu erstatten.

## § 12 Kassenprüfer

Die JHV wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Sie sind verpflichtet mindestens zweimal im laufenden Geschäftsjahr die Kasse zu prüfen, die Bücher sowie die Belege zu kontrollieren und der JHV hierüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind nur der JHV gegenüber verantwortlich.

## § 13 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der JHV für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt in jedem Fall bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstands im Amt.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln und in geheimer Abstimmung zu wählen. Liegt nur ein Vorschlag vor, ist geheime Abstimmung nicht notwendig.
3. Ersatzwahl für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder ist in der nächsten oder in einer außerordentlichen JHV vorzunehmen.

## §14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen JHV oder durch Räumung des Unterpachtgeländes aufgelöst werden. Die Beschlussfassung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.
3. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei der Durchführung sind §§ 45 ff. des BGB zu berücksichtigen.

\*\*\*\*\*